

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. September 1963

Nummer 118

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203317	23. 8. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erstattung von Fahrkosten an Waldarbeiterlehrlinge für den Besuch der Berufsschule	1642
21703	28. 8. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnungsfähigkeit der Kosten der kriegsbedingten Rückführung	1642
233	1. 9. 1963	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gleichklauseln in Bauverträgen	1642

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzminister	
30. 8. 1963	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Verwaltungsangestellten der Landesfinanzverwaltung	1642
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
2. 9. 1963	Bek. — Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern	1642
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
2. 9. 1963	Mitt. — Ergebnis des Landeswettbewerbs „Unser Dorf soll schöner werden“	1643

I.

203317

**Erstattung von Fahrkosten
an Waldarbeiterlehrlinge für den Besuch
der Berufsschule**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 8. 1963 — IV C 1 12—30.00

Berufsschulpflichtigen Waldarbeiterlehrlingen eines staatlichen Forstamtes werden ab 1. 9. 1963 die Ausgaben erstattet, die ihnen durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Besuch der Berufsschule entstanden sind.

Die Waldarbeiterlehrlinge weisen die Fahrtauslagen in Form von Forderungsnachweisen nach und fügen die Fahrtausweise bei.

Die Betriebsbeamten prüfen die Richtigkeit, zusammen mit dem Arbeitsheft, und legen die Forderungsnachweise monatlich den Forstämtern zur Erstattung vor.

Fahrttauslagen zum Berufsschulbesuch sind bei Epl. 10, Kapitel 1026, Titel 411, zu buchen und in die Haushaltsüberwachungsliste nach den Erläuterungen zu Titel 411 in Unterabschnitt 13 — Erziehungsbeihilfe für Waldarbeiterlehrlinge — einzutragen. Fahrttauslagen für den Besuch von Lehrgängen werden weiterhin bei Kap. 1026, Titel 403, gebucht.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln,
staatlichen Forstämter.

— MBl. NW. 1963 S. 1642.

21703

**Kriegsfolgenhilfe;
hier: Verrechnungsfähigkeit der Kosten der
kriegsbedingten Rückführung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 8. 1963 — IV A 2 — 5127.0

Es ist mir bekannt geworden, daß polnische Zollbeamte Aussiedlern für beschlagnahmte Bargeldbeträge Quittungen aushändigen, in denen in der Höhe des abgenommenen Bargeldbetrages die Entrichtung von Zoll für Umzugsgut bestätigt wird. Diese Handhabung gibt zu folgenden Hinweisen Anlaß:

Die Mitnahme von Geldbeträgen bei der Ausreise aus den osteuropäischen Staaten UdSSR, Polen, CSR, Ungarn und Rumänien ist nach den Gesetzen dieser Länder verboten. Bargeldbeträge, die bei der Zollkontrolle festgestellt werden, werden beschlagnahmt. Sie sind gemäß Ziff. 14 d) nicht verrechnungsfähig. Hingegen sind nach Ziff. 12 Abs. 6 Gebühren für die Verzollung des Umzugsgutes verrechnungsfähig.

Um zu vermeiden, daß eingehaltene Bargeldbeträge erstattet werden, empfiehlt es sich, bei Vorlage von Zollquittungen in geeigneter Weise — gegebenenfalls durch Befragung der Antragsteller — klären zu lassen, ob die Bescheinigung der Zollbehörde den für die Ausführung von Umzugsgut aufgegebenen Zoll oder die Abnahme von Bargeld betrifft.

Bezug: RdErl. v. 22. 8. 1960 (SMBl. NW. 21703).

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Durchgangwohnheime und das
Sozialwerk Stukenbrock;

nachrichtlich:

an die Landschaftsverbände Rheinland
und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1963 S. 1642.

233

Gleitklauseln in Bauverträgen

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten V A 2 — 38.212 — 340 63, d. Finanzministers — O 6086 — 7 — II D 7 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II E 2 — 855 63 — v. 1. 9. 1963

Um die Vergabegrundlagen für Bauaufträge des Bundes und des Landes soweit wie möglich einheitlich zu gestalten, wird die vom Bundesschatzministerium eingeführte Neuregelung der Zuschlagsberechnung für lohngebundene Kosten bei Lohngleitklauseln in Bauverträgen in die Richtlinien übernommen, die als Anlage zu dem gemeinsamen RdErl. v. 31. 8. 1959 i. d. F. v. 8. 2. 1962 (MBl. NW. 1962 S. 419 SMBl. NW. 233) veröffentlicht worden sind.

Bei der Vereinbarung von Lohngleitklauseln sind diese Richtlinien künftig mit folgenden Änderungen der Ziffer 16 anzuwenden:

In Satz 1 wird „40 v. H.“ auf „45 v. H.“ und „35 v. H.“ auf „40 v. H.“ erhöht.

Satz 2 wird gestrichen; an seine Stelle tritt der Satz: „Besondere Zuschläge für Gewerbelohnsummensteuer und Haftpflichtversicherung sind nicht vorzusehen.“

— MBl. NW. 1963 S. 1642.

II.

Finanzministerium

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
für einen Verwaltungsangestellten der
Landesfinanzverwaltung**

Bek. d. Finanzministers v. 30. 8. 1963 — O 1074 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 61 des Herrn Verwaltungsangestellten (t) Rolf Müller, geboren am 22. 12. 1928, wohnhaft in Wolbeck, Meinhövelstraße 5, ausgestellt am 5. 1. 1963 vom Finanzbauamt Münster-West, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Münster hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Münster, 44 Münster, Hohenzollernring 80, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1963 S. 1642.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Erlöschen der öffentlichen Bestellung
von Wirtschaftsprüfern**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 9. 1963 — Z D 1 — 77 — 03

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Die folgenden öffentlichen Bestellungen von Wirtschaftsprüfern sind erloschen:

am 31. Juli 1963, durch Verzicht,

Dr. Heinz Hartmann, Mülheim-Saarn;

am 2. August 1963, durch Verzicht,

Dipl.-Kfm. Ernst Hetkamp, Mettlach (Saar).

— MBl. NW. 1963 S. 1642.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Ergebnis des Landeswettbewerbs
„Unser Dorf soll schöner werden“**

Mitt. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 2. 9. 1963 — I A 4 210 63

Der von mir im Einvernehmen mit dem Innenminister
u. d. Kultusminister ausgeschriebene Wettbewerb 1963
(MBl. NW. S. 1757 62) brachte einen beachtenswerten
Erfolg. Während sich am ersten Wettbewerb 1961 insge-
samt 29 Gemeinden beteiligten, haben diesmal die in der
Anlage aufgeführten 111 Gemeinden teilgenommen.

Der Wettbewerb hatte folgendes Ergebnis:

a) Nordrhein

1. Landessieger die Gemeinde Budberg
(Landkreis Moers)
2. Landessieger die Gemeinde Ophoven
(Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg)
3. Landessieger die Gemeinde Nümbrecht
(Oberbergischer Kreis)
4. Landessieger die Gemeinde Nierswalde
(Landkreis Kleve);

b) Westfalen-Lippe

1. Landessieger die Gemeinde Levern
(Landkreis Lübbecke)
2. Landessieger die Gemeinde Eversberg
(Landkreis Meschede)
3. Landessieger die Gemeinde Grafschaft
(Landkreis Meschede)
4. Landessieger die Gemeinde Völlinghausen
(Landkreis Soest).

Die acht Landessieger werden einen Ehrenpreis mit einer
Urkunde erhalten. Die Gemeinden Budberg und Levern
nehmen als 1. Landessieger an dem diesjährigen **Bundes-**
wettbewerb teil.

Sinn dieser Wettbewerbe ist es, Dörfer und Gemeinden
festzustellen, die sich durch hervorragende Gemeinschafts-
leistung in der Gestaltung und Pflege des Dorfes und
seiner Umwelt auszeichnen, um so anderen Gemeinden
gute Vorbilder zum Nachahmen zu geben. Es ist erfreulich,
daß die Anzahl der Gemeinden, die die Bestrebungen für
eine schönere Dorfgestaltung unterstützen, gegenüber dem
ersten Wettbewerb wesentlich gestiegen ist. Insbesondere
ist auch anzuerkennen, daß sich die beteiligten Orts-
gemeinschaften mit großem Eifer der selbstgewählten
Aufgabe gewidmet haben. Die Leistungen der Gemeinden
sind vielfach über die bloße Verschönerung des Ortes
hinausgegangen und haben zu einer guten Ordnung im
Dorf und über den Dorfrand hinaus in die Feldflur geführt.
Es wäre erfreulich, wenn diese Gemeinden ihre Dorf-
verschönerung systematisch weiterführten.

Möge der Wettbewerb 1963 dazu beitragen, daß die
noch abseits stehenden ländlichen Gemeinden unseres
Landes zu Gemeinschaftsleistungen angeregt werden, wie
sie vielfach von den am Wettbewerb teilgenommenen
Gemeinden geleistet wurden. Es kommt darauf an, in den
ländlichen Gemeinden die Erkenntnis von der Bedeutung
ländlicher Lebensformen zu erhalten.

Anlage**A Landesteil Nordrhein****Regierungsbezirk Aachen**

Landkreis Düren
Niederzier
Vossenack

Landkreis Erkelenz
Bellinghoven

Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg

Brachelen
Ophoven

Regierungsbezirk Düsseldorf

Landkreis Geidern

Kervendonk
Kervenheim
Winnekendonk

Landkreis Grevenbroich

Büttgen-Dorfstraße
Gindorf
Glehn-Ost
Grevenbroich-Süd
Gustorf
Hochneukirch-Siedlung
Holzheim-Süd
Kleinenbroich
Nettesheim-Butzheim
Nievenheim
Otzenrath
Rosellen
Widdeshoven
Zons

Landkreis Kleve

Appeldorn
Kessel
Nierswalde
Nütterden
Reichswalde
Schmelenheide
Weißes Tor

Landkreis Moers

Borth
Budberg
Eversael
Vierbaum

Regierungsbezirk Köln

Landkreis Bergheim

Angelsdorf
Auenheim
Balkhausen
Blerichen
Bottenbroich
Broich
Brüggen
Büsdorf
Gefrath
Habbelrath
Hasental-Siedlung
Ichendorf
Kenten
Kirdorf
Lipp
Neu-Mödrath
Sehnrath
Sindorf
Türnich
Zieverich

Landkreis Bonn

Brenig
Buschhoven

Landkreis Euskirchen
Niederberg
Oberbergischer Kreis
Nümbrecht

B Landesteil Westfalen-Lippe

Regierungsbezirk Arnsberg

Landkreis Arnsberg

Allendorf
Amecke
Hagen
Hirschberg
Langscheid

Landkreis Brilon

Assinghausen
Brunskappel

Landkreis Meschede

Eversberg
Grafschaft
Latrop

Landkreis Olpe

Oberhundem
Saalhausen

Landkreis Soest

Günne
Körbecke
Völlinghausen

Landkreis Wittgenstein

Zinse

Regierungsbezirk Detmold

Landkreis Büren

Ahden
Atteln
Backhausen
Blankerode
Bleiwäsche
Brenken
Etteln

Fürstenberg

Haaren
Hardt
Hegensdorf
Henglarn
Leiberg
Siddinghausen
Westheim
Wewelsburg
Wünnenberg

Landkreis Höxter

Blankenau
Bruchhausen
Dahlhausen
Erkeln
Herste
Herstelle
Ottbergen
Stahle
Wehrden

Landkreis Lemgo

Lüdenhausen

Landkreis Lübbecke

Holzhausen
Levern

Landkreis Minden

Dehme
Eidinghausen
Lohe
Rehme
Volmerdingsen
Wulferdingsen

Landkreis Warburg

Fölsen

Landkreis Wiedenbrück

Herzebrock

Regierungsbezirk Münster

Landkreis Warendorf

Marienfeld

— MBl. NW. 1963 S. 1643.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.